

**Gemeinsame Richtlinien
zur Vergabe von Mitteln aus dem Berliner Programm zur Förderung der
Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre
für den Zeitraum 2016 bis 2020
Vom 16.09.2015**

1. Zielsetzung

- 1.1 Das Land Berlin setzt sich angesichts der Tatsache, dass Frauen in Forschung, Lehre und auf fast allen wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationsebenen, insbesondere bei Professuren sowie Leitungspositionen, weiterhin unterrepräsentiert sind, für gezielte Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen ein.
- 1.2 Ziele der Förderung sind:
- Überwindung bestehender struktureller Hemmnisse bei der Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre,
 - Erhöhung der Zahl von Frauen auf Professuren sowie Leitungspositionen in Forschung und Lehre,
 - Erhöhung der Teilhabe von Frauen in allen Disziplinen, in denen eine deutliche Unterrepräsentanz besteht,
 - Implementierung von Genderaspekten in Forschung und Lehre.

2. Förderschwerpunkte

- 2.1 Vorgezogene Nachfolgeberufungen von Frauen auf W 2- und W 3-Professuren bei deutlicher Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach an Berliner Hochschulen, in Akademisierungsfeldern und auf der Warteliste des Professorinnenprogramms II.
- 2.2 Gegenfinanzierung von vorgezogenen Nachfolgeberufungen im Professorinnenprogramm.
- 2.3 Befristete W 2-Professuren eingeschränkt auf die Förderbereiche
- a) Akademisierung von Gesundheitsfachberufen sowie Berufen im Bereich der frühkindlichen Bildung,
 - b) Geschlechterforschung,
 - c) künstlerische Professuren bei deutlicher Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach an Berliner Kunsthochschulen,
 - d) Fächer mit einer Unterrepräsentanz von Professorinnen (bis max. 25 %).
- 2.4 Förderung hochschulübergreifender innovativer Projekte, an denen mindestens zwei Hochschulen unterschiedlichen Typs des Landes Berlin beteiligt sind, mit dem vorrangigen Ziel der Erhöhung des Frauenanteils an Professuren.
- 2.5 Hochschulspezifische Maßnahmen zur Stabilisierung der wissenschaftlichen Karriere von Frauen in der Postdoktorandenphase, zur Qualifizierung und Professionalisierung von Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen für eine Professur oder Leitungsposition in Forschung und Lehre sowie zur Implementierung von Genderaspekten in Forschung und Lehre.

3. Beantragung der Fördermittel

Antragsberechtigt sind die staatlichen Hochschulen in Trägerschaft des Landes Berlin, die Charité - Universitätsmedizin Berlin sowie die beiden konfessionellen Hochschulen mit Sitz im Land Berlin.

Die Termine zur Beantragung und Vergabe der Mittel werden den Hochschulen rechtzeitig vor Programmstart mitgeteilt. Die Anträge der Hochschulen sind in schriftlicher Form fristgemäß an die Geschäftsstelle des Programms an der Humboldt-Universität zu richten.

Mit der Antragstellung müssen die staatlichen Hochschulen, die Charité - Universitätsmedizin Berlin sowie die beiden konfessionellen Hochschulen einmalig ihr Gleichstellungskonzept vorlegen.

Sofern im Rahmen der Antragstellung Angaben zur Unterrepräsentanz von Frauen bei den Promotionen oder Professuren im Fach nachgewiesen werden müssen, sind zusätzlich zu den hochschulinternen Zahlen die entsprechenden Vergleichswerte aller antragsberechtigten Hochschulen aufzuführen. Beim Förderschwerpunkt 2.3 Buchstabe c sind die entsprechenden statistischen Daten der künstlerischen Hochschulen des Landes Berlin einschließlich UdK zugrunde zu legen.

Den Hochschulen steht es frei, bei einem besonderen Gewinnungsinteresse in Berufungsverfahren höher zu verhandeln als die Programmpauschale es vorsieht. Die zusätzlichen Mittel müssen dann von der Hochschule selbst getragen werden.

Bei der Beantragung von Maßnahmen ist auf die Benennung von Personen zu verzichten, da die Bewilligung nicht ad personam erfolgt. Die Durchführung ordnungsgemäßer, an der Bestenauslese orientierter Stellenbesetzungsverfahren obliegt der beantragenden Hochschule.

Die Hochschulen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen Arbeitsverträge für die Dauer der jeweiligen Projektlaufzeit abzuschließen. Die Ausgestaltung der Vertragslaufzeiten für Qualifikationsstellen orientiert sich an den Vorgaben der Hochschulverträge.

Das Berliner Chancengleichheitsprogramm fördert vorrangig die Konzipierung und den Aufbau strukturell wirkender Fördermaßnahmen. Folgeanträge können nur in Ausnahmen bewilligt werden, wenn eine maßgebliche inhaltliche Weiterentwicklung nachweisbar ist. Die Verstetigung von Programmen, Projekten und Maßnahmen liegt in der Verantwortung der Hochschulen.

Die Anträge sind von der hauptberuflichen Frauenbeauftragten der jeweiligen Hochschule mitzuzeichnen.

3.1 Zum Förderschwerpunkt vorgezogene Nachfolgeberufungen (siehe 2.1)

Die Hochschulen können über den erstmaligen Antragstermin hinaus einmal jährlich, jeweils zum 10. Juni, Mittel für vorgezogene Nachfolgeberufungen von Frauen auf W 2- bzw. W 3-Professuren bei deutlicher Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach, in Akademisierungsfeldern und auf der Warteliste des Professorinnenprogramms II beantragen.

Fördermittel je W 3- und W 2-Professur:	Fördermittel insgesamt (jährlich, in Euro)	Personalkosten Professur (jährlich, in Euro)	Ausstattung der Professur (jährlich, in Euro)
Universitäten (inklusive UdK und Charité)	123.696	93.696	30.000
künstlerische Hochschulen	95.064	89.064	6.000
Fachhochschulen	89.820	83.820	6.000

Die Förderhöchstdauer beträgt drei Jahre.

Die Anträge sollen beinhalten:

- Zweckbestimmung und Beschreibung der Professur,
- Einordnung in den Stellenstrukturplan (Name der bisherigen Stelleninhaberin/des bisherigen Stelleninhabers; Nennung der Strukturstelle, auf welche sich die Förderung beziehen soll),
- Einordnung der Maßnahme in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden,
- Nachweis der Professorinnenquote im Fach an der eigenen Hochschule und an den antragsberechtigten Berliner Hochschulen insgesamt,
- Termin der Bereitstellung von Haushaltsmitteln der Hochschule für diese Professur.

Der für eine Professur gewährte Betrag beinhaltet Mittel zu deren Ausstattung mit personellen Ressourcen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, studentische Hilfskräfte) und Sachkosten (Lehraufträge, Honorarverträge, Werkaufträge), die in der zahlenmäßigen Aufstellung der tatsächlichen Ausgaben gesondert auszuweisen sind. Nicht verausgabte Mittel bei den Personalkosten für die Professur können zur Deckung der Ausgaben für deren Ausstattung verwendet werden. Dies gilt auch umgekehrt. Die Übertragung nicht verausgabter Mittel auf das folgende Haushaltsjahr ist spätestens mit Vorlage der zahlenmäßigen Aufstellung zum 1. März schriftlich zu beantragen und nachvollziehbar zu begründen.

3.2 Zum Förderschwerpunkt Gegenfinanzierung von vorgezogenen Nachfolgeberufungen im Professorinnenprogramm (siehe 2.2)

Sofern sich Hochschulen am Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen beteiligen, können sie die ihnen durch das BCP zugewiesenen Mittel als Eigenanteil bzw. Gegenfinanzierung einsetzen.

Das BCP stellt die länderseitige Gegenfinanzierung der im Professorinnenprogramm geförderten vorgezogenen Nachfolgeberufungen bis längstens 31. Dezember 2020 bereit. Hierfür können jederzeit 50 % der bewilligten Fördersumme, je Berufung maximal 75.000 Euro jährlich, über das BCP beantragt werden. Die Höhe der Zuweisung aus dem BCP ist an den Bewilligungsbescheid des Projektträgers gebunden, es gelten seine Verwendungsrichtlinien.

Mittel können bei der Geschäftsstelle des BCP abgefordert werden, sobald der Bewilligungsbescheid des Projektträgers vorliegt.

Die erstmalige Mittelabforderung für die Gegenfinanzierung soll beinhalten:

- Kopien vom Formantrag und Bewilligungsbescheid des Projektträgers, mit Rufannahmeschreiben und Kostenplan,
soweit darin nicht enthalten:
- Zweckbestimmung und Beschreibung der Professur,
- Einordnung der Maßnahme in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden,
- Angabe zum Zeitpunkt des geplanten Übergangs auf die Regelprofessur.

3.3 Zum Förderschwerpunkt befristete W 2-Professuren (siehe 2.3)

Die Hochschulen können über den erstmaligen Antragstermin hinaus einmal jährlich, jeweils zum 10. Juni, Mittel zur Berufung von Frauen auf befristete W 2-Professuren in Bereichen der Akademisierung von Gesundheitsfachberufen und Berufen im Bereich der frühkindlichen Bildung, der Geschlechterforschung, für künstlerische Professuren bei deutlicher Unterrepräsentanz von Professorinnen im Fach sowie für Fächer mit einer Unterrepräsentanz von Professorinnen (bis max. 25 %) beantragen.

Fördermittel je befristete W 2-Professur:	Fördermittel insgesamt (jährlich, in Euro)	Personalkosten Professur (jährlich, in Euro)	Ausstattung der Professur (jährlich, in Euro)
Universitäten (inklusive UdK und Charité)	99.696	93.696	6.000
künstlerische Hochschulen	95.064	89.064	6.000
Fachhochschulen	89.820	83.820	6.000

Die Anträge sollen beinhalten:

- Zweckbestimmung und Beschreibung der Professur,
- Konzeption zu dieser Maßnahme sowie ihre Laufzeit,
- Einordnung der Maßnahme in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden,
- Nachweis der Professorinnenquote im Fach an der eigenen Hochschule und an den antragsberechtigten Berliner Hochschulen insgesamt (gilt nur für Förderschwerpunkt 2.3, Buchst. c) und d),
- eine Verpflichtungserklärung der Hochschule zur Ausfinanzierung der auf fünf Jahre befristeten Professur, soweit die Vertragslaufzeit über den 31.12.2020 hinausreicht.

Der für eine Professur gewährte Betrag beinhaltet Mittel zu deren Ausstattung mit personellen Ressourcen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, studentische Hilfskräfte) und Sachkosten (Lehraufträge, Honorarverträge, Werkaufträge), die in der zahlenmäßigen Aufstellung der tatsächlichen Ausgaben gesondert auszuweisen sind. Nicht verausgabte Mittel bei den Personalkosten für die Professur können zur Deckung der Ausgaben für deren Ausstattung verwendet werden. Dies gilt auch umgekehrt. Die Übertragung nicht verausgabter Mittel auf das folgende Haushaltsjahr ist spätestens mit Vorlage der zahlenmäßigen Aufstellung zum 1. März schriftlich zu beantragen und nachvollziehbar zu begründen.

3.4 Zum Förderschwerpunkt hochschulübergreifende innovative Projekte (siehe 2.4)

Zur Förderung hochschulübergreifender innovativer Projekte mit dem vorrangigen Ziel der Erhöhung des Frauenanteils an Professuren können im Rahmen eines Verbundantrags Mittel für Qualifikationsstellen sowie für die Koordination von Projekten beantragt werden.

Die Anträge sollen beinhalten:

- Zielstellung der beantragten Maßnahme,
- Konzeption zu dieser Maßnahme sowie ihre Laufzeit,
- Einordnung der Maßnahme in das Gleichstellungskonzept der Hochschule,
- Benennung der beteiligten Hochschulen (mindestens zwei Berliner Hochschulen unterschiedlichen Hochschultyps) und ggf. weiterer außerhochschulischer Kooperationspartner,
- Finanzierungsplan.

Die Übertragung nicht verausgabter Mittel auf das folgende Haushaltsjahr ist spätestens mit Vorlage der zahlenmäßigen Aufstellung zum 1. März schriftlich zu beantragen und nachvollziehbar zu begründen.

3.5 Zum Förderschwerpunkt hochschulspezifische Maßnahmen (siehe 2.5)

In einem vorgegebenen Finanzrahmen können die Hochschulen Anträge auf Zuweisung von Mitteln stellen für:

- W 2-Professuren auf Zeit,
- W 1-Juniorprofessuren,
- Gastprofessuren bzw. Gastdozenturen,
- Lehraufträge,
- Qualifikationsstellen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen (Förderung von Promotionsstellen an Berliner Hochschulen für Fachhochschulabsolventinnen; Förderung von PostDoc-Stellen),
- Mentoring-Programme,
- Innovative Projekte (Beantragung von Sachmitteln bis zu einem Umfang von max. fünf Prozent der abrechenbaren direkten Projektausgaben möglich).

Diese Maßnahmen müssen die Hochschulen mindestens zu 40 Prozent mitfinanzieren.

Die Anträge sollen beinhalten:

- Zielstellung der beantragten Maßnahmen,
- Konzeption zu diesen Maßnahmen sowie ihre Laufzeit,
- Einordnung der Maßnahmen in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden,
- Nachweis des Frauenanteils an den Promotionen der Universitäten oder an äquivalenten Qualifikationsstufen bzw. Nachweis des Akademisierungsdefizits im jeweiligen Fach an den Berliner Hochschulen bei Beantragung von Qualifikationsstellen zur Promotion (bezogen auf die antragsberechtigten Berliner Hochschulen),
- Nachweis des Frauenanteils an den Professuren bei Beantragung von Qualifikationsstellen im Postdoc-Bereich (bezogen auf die antragsberechtigten Berliner Hochschulen),
- Finanzierungsplan, in dem auch die Beteiligung der Hochschulen an den Kosten der Maßnahmen dargestellt wird.

Die Übertragung nicht verausgabter Mittel auf das folgende Haushaltsjahr ist spätestens mit Vorlage der zahlenmäßigen Aufstellung zum 1. März schriftlich zu beantragen und nachvollziehbar zu begründen.

4. Programm-Management

4.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für die Umsetzung des Programms obliegt der Humboldt-Universität. Eine Rahmenvereinbarung zwischen den für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen und der Humboldt-Universität regelt die dafür erforderlichen Einzelheiten. Für die Geschäftsführung und Öffentlichkeitsarbeit werden aus dem Programm jährlich Mittel in Höhe bis zu 90.000 Euro bereitgestellt.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören:

- Öffentlichkeitsarbeit zum Programm,
- Entwicklung eines nachhaltigen Öffentlichkeitskonzeptes für das BCP sowie dessen Einbettung in die Kommunikationsstrategie des Landes Berlin zum Thema „Wissenschaftsstandort Berlin“,
- Aufbau eines Alumnae-Netzwerkes,
- Beratung der Hochschulen bei der Antragstellung,
- Ausschreibungen zum Förderprogramm und Durchführung der Antragsverfahren,
- Koordination der Tätigkeit der Auswahlkommission, Vor- und Nachbereitung der Kommissionssitzungen,
- Umsetzung der Förderentscheidungen der Auswahlkommission,
- Bewirtschaftung der Fördermittel,
- Entwicklung und Umsetzung einer Controlling-Strategie für das Programm,
- Zusammenfassung der jährlichen Berichterstattung der Hochschulen für die Auswahlkommission (jeweils zum 1. Juni des darauf folgenden Jahres),
- Vorbereitung der Berichte an das Abgeordnetenhaus von Berlin auf der Grundlage der Berichte der Hochschulen.

4.2 Entscheidungsprozess zur Vergabe der Fördermittel

Die Vergabe der Mittel erfolgt im Auftrag der für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen durch eine Auswahlkommission.

4.3 Zusammensetzung der Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen (LKR), drei Vertreterinnen der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Hochschulen (LaKoF), je einer Wissenschaftlerin bzw. einem Wissenschaftler aus den Bereichen Frauen- und Geschlechterforschung sowie Natur- und Technikwissenschaften und einer Künstlerin bzw. einem Künstler der Berliner Hochschulen sowie je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen.

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hochschulen in der Auswahlkommission werden einvernehmlich von der LaKoF und der LKR vorgeschlagen und für die Dauer der Programmlaufzeit von den für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen gemeinsam bestellt.

Die Kommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Laufzeit des Programms.

4.4 Entscheidungen

Die Auswahlkommission entscheidet über die beantragten Maßnahmen und die Vergabe der Mittel aufgrund eigener Beratungen. Die abschließende Entscheidung über vorgezogene Nachfolgeberufungen erfolgt mit Billigung des bzw. der für Wissenschaft und für Frauen zuständigen Staatssekretärs bzw. Staatssekretärin. Ausgenommen davon ist die im Förderschwerpunkt 2.2 angeführte Gegenfinanzierung des Professorinnenprogramms. Die Auswahlkommission folgt der diesbezüglichen Entscheidung des Projektträgers, die sie zur Kenntnis erhält. Sie bewilligt die anteilige Gegenfinanzierung gemäß Förderbescheid des Projektträgers.

Für die programmadaquate Umsetzung der Maßnahmen sind die Hochschulen verantwortlich.

Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; sie bedürfen darüber hinaus auch der Zustimmung der beiden Vertreterinnen bzw. Vertreter der für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen. Bei Abwesenheit der Vertreterin bzw. des Vertreters der für Frauen oder für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung geht deren bzw. dessen Stimmrecht auf die Vertreterin bzw. den Vertreter der jeweils anderen Senatsverwaltung über. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

Mitglieder der Auswahlkommission sind von der Begutachtung, Bewertung und Abstimmung von Anträgen der eigenen Hochschule ausgeschlossen. Finden im Rahmen einer Auswahl Sitzung vergleichende Besprechungen aller eingegangenen Anträge oder en bloc-Abstimmungen statt, können betroffene Mitglieder der Auswahlkommission unter der Maßgabe teilnehmen, dass sie sich in der Diskussion nicht zu Anträgen der eigenen Hochschule äußern.

5. Finanzierung des Programms

Zur Finanzierung des Programms werden Fördermittel in Höhe von bis zu 3.798.000 Euro jährlich benötigt:

- 1.023.000 Euro Landesmittel der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung,
- 875.000 Euro Mittel der Hochschulen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Globalzuschüsse,
- 1.900.000 Euro Landesmittel der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung.

5.1 Haushaltsvorgaben zum Mitteleinsatz

Für die Schwerpunkte 2.1 bis 2.4 werden jährlich Fördermittel in Höhe von ca. 1.500.000 Euro vorgehalten.

Die Mittel sind übertragbar.

Der Berechnungsmodus für den Schwerpunkt 2.5 und die Höhe der quotierten Mittel der einzelnen Hochschulen sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

5.2 Zahlungsmodalitäten

Die Hochschulen erhalten zu 2.1 und 2.3 einen Bewilligungsbescheid über den gesamten Förderzeitraum als Grundlage für die Ausschreibung der Professuren. Nach Besetzung der Stelle mit einer Frau erfolgt die Zuweisung der Mittel auf Anforderung halbjährlich für das jeweilige Haushaltsjahr.

Zu 2.2 erhalten die Hochschulen einen Bewilligungsbescheid des BCP über den gesamten Zeitraum der Gegenfinanzierung, der Mittelabruf erfolgt auf Anforderung halbjährlich für das jeweilige Haushaltsjahr.

Zu 2.4 und 2.5 erhalten die Hochschulen einen Bewilligungsbescheid über den gesamten Förderzeitraum. Die Mittel werden auf Anforderung halbjährlich für das jeweilige Haushaltsjahr überwiesen.

Verzögerungen in der Umsetzung bewilligter Maßnahmen sind der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Die Bescheide werden durch die Geschäftsstelle entsprechend angepasst.

Mittel sind unverzüglich zu erstatten, soweit sie nicht oder nicht der Förderempfehlung entsprechend verausgabt wurden, bzw. ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird (siehe AV LHO zu § 44: 8).

6. Verpflichtungen und Erfolgskontrolle

- 6.1 Die jährliche Berichterstattung über die Umsetzung und Wirkung der geförderten Maßnahmen im Rahmen des bestehenden Gleichstellungskonzeptes erfolgt durch die Hochschulen zum 1. März des darauf folgenden Kalenderjahres. Gleichzeitig ist eine zahlenmäßige Aufstellung der tatsächlichen Ausgaben zur Prüfung vorzulegen. Für Mittel zur Gegenfinanzierung des Professorinnenprogramms sind keine Einzelnachweise zu erbringen, die Prüfung erfolgt beim Projektträger. Die Hochschulen müssen jedoch das Prüfergebnis der Verwendungsnachweise der Geschäftsstelle des BCP jährlich vorlegen.

Die Berichte sind von der hauptberuflichen Frauenbeauftragten der jeweiligen Hochschule mitzuzeichnen.

- 6.2 Die für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen legen Anfang 2018 dem Abgeordnetenhaus einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms auf der Grundlage der jährlichen Berichte der Hochschulen vor.
- 6.3 In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch das Berliner Chancengleichheitsprogramm hinzuweisen. Sofern dabei die Verwendung des BCP-Logos geplant ist, ist eine ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung unter Angabe des Verwendungszwecks bei der BCP-Geschäftsstelle zu beantragen.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten in der geänderten Fassung am 01.10.2015 in Kraft.
Sie treten mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

**Antragsrahmen der Hochschulen im Förderschwerpunkt 2.5 – Hochschulspezifische Maßnahmen
2016 - 2020**

Hochschule	Absolventinnen/ Absolventen	Anteil	Antragsrahmen 2016 - 2020 (jährlich)				
	2012 bis 2014 *)	2012 bis 2014	ohne Sockel	Sockelbetrag	zusammen	davon	
	Summe	%	€	€	Brutto €	Zuschuss an HS €	HS-Anteil (40 %) €
1	2	3	4	5	6	7	8
FU	16.650	21,525	350.324	40.000	390.324	234.194	156.129
HU	13.820	17,867	290.779	40.000	330.779	198.467	132.312
TU	13.703	17,715	288.317	40.000	328.317	196.990	131.327
Charité	4.222	5,458	88.833	40.000	128.833	77.300	51.533
UdK	2.610	3,374	54.916	40.000	94.916	56.949	37.966
KHB	578	0,747	12.161	40.000	52.161	31.297	20.865
HfM	330	0,427	6.943	40.000	46.943	28.166	18.777
HfS	121	0,156	2.546	40.000	42.546	25.528	17.018
Beuth HS	6.013	7,774	126.516	40.000	166.516	99.910	66.606
HTW	7.728	9,991	162.601	40.000	202.601	121.560	81.040
HWR	7.316	9,458	153.932	40.000	193.932	116.359	77.573
ASH	2.073	2,680	43.617	40.000	83.617	50.170	33.447
EHB	1.167	1,509	24.554	40.000	64.554	38.733	25.822
KHSB	1.020	1,319	21.461	40.000	61.461	36.877	24.585
Insgesamt	77.351	100,000	1.627.500	560.000	2.187.500	1.312.500	875.000

*) Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (Prüfungsstatistik)